

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Petrolplus GmbH, Rottdamerstraße 17 in 68219 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage über die kontinuierliche Einleitung des Abwassers in den Mischwasserkanal der Behandlungsanlage.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 11.08.2021 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.2c11-8823/Petrolplus/2021 / ÄndGen AbwEinleitung.

auf Ihren Antrag vom 27. Mai 2021, eingegangen am 16. Juni 2021, wird der Petrolplus Mineralöl GmbH gemäß § 4 und § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

über die Änderung einer kontinuierlichen Abwassereinleitung in den Mischwasserkanal am Standort Rottdamer Straße 17 in 68219 Mannheim, Flurstück-Nr. 19741/3, erteilt.

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgt unter den in Kapitel 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgt unter den unter Kapitel 4 dieses Bescheides aufgeführten Anpassungen der Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.3.3, 4.8.3 und 4.8.6 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.05.2001, Az.: 55b4/53c-8823.12/8.10 sowie der Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 31.07.2007, Az.: 54.2b3-66344.7.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit ein.
4. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 27.05.2021 zugrunde. Die Anlagen sind entsprechend diesen Unterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
5. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen.
6. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
8. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens 4 Wochen zuvor mitzuteilen.
9. Dieser Genehmigung liegt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ in der aktuell gültigen Fassung zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.